

<b>STELLUNGNAHME zum Antrag</b>	Gremium:	<b>45. Plenarsitzung des Gemeinderates</b>
	GRÜNE-Gemeinderatsfraktion	
vom: 24.10.2007	Termin:	<b>11.12.2007</b>
eingegangen: 24.10.2007	Vorlage Nr.:	<b>1207</b>
	TOP:	<b>20</b>
	Verantwortlich:	<b>öffentlich</b>
		<b>Dez. 2</b>
<b>Grabsteine ohne ausbeuterische Kinderarbeit bei der Herstellung</b>		

**Stellungnahme des Bürgermeisteramtes - Kurzfassung -**

Nach einer gründlichen rechtlichen Bewertung der Problematik durch den Zentralen Juristischen Dienst der Stadt wird dem Ausschuss für öffentliche Einrichtungen bei seiner nächsten Sitzung Anfang April 2008 ein entsprechender Vorschlag des Bürgermeisteramts zur Beratung und anschließenden Beschlussfassung durch den Gemeinderat vorgelegt.

Finanzielle Auswirkungen				nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>
Gesamtaufwand der Maßnahme	Einnahmen (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung. Finanzposition:					
Ergänzende Erläuterungen:					
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am		
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit		

Die Verwaltung unterstützt das Anliegen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 zu bekämpfen.

Für die entsprechende Änderung der Friedhofssatzung ist eine rechtliche Bewertung der Frage, ob das Verlangen eines Nachweises über die Wertschöpfungskette bzw. eines bestimmten Zertifikates grundrechtskonform wäre, unbedingt erforderlich. Diese Bewertung ist nur auf der Grundlage einer umfassenden Sachverhaltsaufklärung möglich. Insbesondere wären von einer entsprechenden Satzungsregelung die Grundrechte der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 GG) sowie der Berufs- und Gewerbefreiheit (Art. 12 GG) betroffen, auf die sich Nutzungsberechtigte, Steinmetzbetriebe und Lieferanten beziehen können.

Die bestehenden Satzungsregelungen in den Städten München und Andernach kamen bisher aufgrund der bestehenden großzügigen Übergangsregelungen nicht zur Anwendung. Insofern liegen auch noch keine Erfahrungen vor. Gleichzeitig wurde uns bekannt, dass ein großes Importunternehmen eine Normenkontrollklage gegen die entsprechenden Satzungen anstrengt.

Die Verwaltung schlägt dem Gemeinderat vor, nach eingehender rechtlicher Überprüfung der Problematik die Angelegenheit im Ausschuss für öffentliche Einrichtungen am 04.04.2008 zu beraten und anschließend dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen. Für den genannten Termin ist die Überarbeitung der Friedhofssatzung ohnehin geplant, weil aktuelle Entwicklungen und Anforderungen im Friedhofs- und Bestattungsbereich dringend Eingang in die Satzung finden müssen.